

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1979	Nummer 107
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
631	1. 11. 1979	RdErl. d. Finanzministers Haushaltstechnische Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (HRL-NW)	2486

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
29. 11. 1979	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek. - Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	2484
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 63 v. 30. 11. 1979	2483
	Nr. 64 v. 3. 12. 1979	2483

I.

631

**Haushaltstechnische Richtlinien
des Landes Nordrhein-Westfalen
(HRL-NW)**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 11. 1979 – I D 5 – 0027 – 5

Mein RdErl. v. 26. 11. 1974 (SMBL. NW. 631) wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

Nr. 10 ist ersatzlos zu streichen.

Nach Anlage 4 ist folgende neue Anlage 5 aufzunehmen:

Anlage 5 Ermittlung des Personalbedarfs verwaltungseigener Reinigungsdienste

Abschnitt A**Muster zu Nr. 2.112**

Das Muster ist zu streichen und durch das nachstehende Muster zu ersetzen.

	Personalsoll des Einzelplans 12				Muster		
	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					1980	1979	
Planmäßige Beamte	1 355	10 340	6 753	228	18 676	18 082	+ 594
Beamtete Hilfskräfte ¹⁾	127	1 018	881	–	2 026	2 261	– 235
Angestellte	546	3 259	10 104	253	14 162	13 770	+ 392
Arbeiter	–	–	–	1 187	1 187	1 165	+ 22
Titelgruppen: Angestellte Arbeiter							
Insgesamt	2 028	14 617	17 738	1 668	36 051	35 278	+ 773
Beamte im Vorbe- reitungsdienst	69	1 859	1 714	15	3 657	3 666	– 9
Auszubildende					20	20	–

¹⁾ Zur Vermeidung von Doppelzählungen sind abgeordnete Landesbeamte bei der Beschäftigungsbehörde im Personalsoll des Einzelplans nicht zu erfassen.

Nr. 2.12

Absatz b) ist wie folgt zu ergänzen:

Diese Übersicht ist stets als **Beilage 1** zu bezeichnen.

Nr. 2.2

Im Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „vierstelligen (bei Bedarf“ und die Klammer hinter dem Wort „fünfstelligen“ ersatzlos zu streichen. In Satz 2 sind die Worte „zwei bis“ zu streichen.

Nr. 2.3

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Titelnummer ist im Regelfall dreistellig. Aus programmtechnischen Gründen sind die vierte und fünfte Stelle – soweit sie nicht benötigt werden – mit Nullen aufzufüllen.

Nr. 2.31

Nr. 2.31 ist wie folgt zu ergänzen:

Nr. 2.3 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

Nr. 5.3

Die Darstellung der Erläuterung ist wie folgt zu ergänzen:

In der vierten Zeile ist hinter dem Wort „Ausgabestelle“ in Klammern das Wort „(Vorgriffe)“ einzufügen.

Nr. 6.3

Nr. 6.3 ist ersatzlos zu streichen.

Nr. 7.1

Im Absatz 1 letzter Satz ist das Wort „grundsätzlich“ zu streichen.

Nr. 9.1

Im Absatz 2 ist der letzte Satz zu streichen.

Nr. 9.2

Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Anmeldungen für die Planungsjahre sind – soweit sie nicht im Rahmen des ADV-unterstützten Haushaltsplanaufstellungsverfahrens über Sichtgeräte erfaßt werden – in die Haushaltsvoranschläge aufzunehmen und wie folgt darzustellen:

Nr. 9.22

Nr. 9.22 ist ersatzlos zu streichen.

Nr. 10

Nr. 10 ist ersatzlos zu streichen.

Abschnitt B**Muster zu Nr. 3.121**

In der Kopfspalte ist das Wort „Rechnung“ zu ersetzen durch das Wort „Istergebnis“. Die Klammern in der Vorjahresspalte sind zu streichen.

Im Anschluß an die Zeile „Dienstwohnungsinhaber“ ist die nachstehende Gliederung aufzunehmen:

Gliederung nach Laufbahngruppen

... .. Höherer Dienst
... .. Gehobener Dienst
... .. Mittlerer Dienst
... .. Einfacher Dienst

Nr. 3.123

Die Fußnote 2 ist wie folgt zu ergänzen:

..., Mutterschaftsgeld.

Die Fußnote 3 ist wie folgt zu ergänzen:

..., Urlaubsgeld.

Nr. 3.124

Nr. 3.124 ist wie folgt neu zu fassen:

Nr. 3.124 Übersichten

Im Anschluß an die Standarderläuterungen sind folgende Übersichten aufzunehmen:

3.1.241 Veränderungen bei den Planstellen

3.1.242 Stellen für beamtete Hilfskräfte

3.1.243 Leerstellen

3.1.244 Zu- und Abgänge sind jeweils in besonderen Abschnitten im Anschluß an die jeweilige Übersicht darzustellen. Stellenhebungen sind nicht zu erläutern, wenn die Hebungen im Rahmen verbindlicher Obergrenzen für Beförderungssämter oder in Erfüllung besoldungsgesetzlich festgelegter Einstufungsmerkmale vorgenommen werden.

Muster zu Nr. 3.124

Die Muster zu Nr. 3.124 sind zu streichen und durch die nachstehenden Muster zu ersetzen.

Muster zu Nr. 3.1.241

Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Stellensoll 1979	Umsetzungen nach § 50 Abs. 2 LHO		Wirksamwerden von ku- und kw-Vermerken		neue Stellen, Stellen- wegfall		Hebungen		Umwandlungen, Verlagerungen, Herabstufungen		Stellensoll 1980	mehr (+) weniger (-)
		+	-	+	-	+	-	+	-	+	-		
1	2	3		4		5		6		7		8	9
B 7	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-
B 3	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-
B 2	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-
A 16	76	-	-	-	-	-	-	7	-	-	-	83	+ 7
A 15	255	-	-	-	-	-	-	25	7	-	-	273	+ 18
A 14	379	-	-	-	-	-	-	23	25	-	-	377	- 2
A 13	218	-	-	-	-	-	-	-	23	-	-	195	- 23
A 13 g.D.	579	-	-	-	-	-	-	41	-	-	-	620	+ 41
A 12	1 872	-	-	-	-	-	-	106	41	-	-	1 737	+ 85
A 11	2 750	-	-	-	-	-	-	267	106	-	-	2 911	+ 161
A 10	2 610	-	-	-	-	-	-	247	267	-	-	2 590	- 20
A 9	1 641	-	-	-	-	484	-	-	247	-	-	1 878	+ 237
A 9 m.D.	1 854	-	1	-	-	-	-	309	-	-	-	2 162	+ 308
A 8	1 714	-	-	-	-	-	-	398	309	-	-	1 803	+ 89
A 7	1 689	-	-	-	-	-	-	384	398	-	-	1 675	- 14
A 6	848	-	-	-	-	-	-	180	384	-	-	644	- 204
A 5	527	-	-	-	-	103	-	-	180	-	-	450	- 77
A 5 e.D.	125	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	125	-
A 4	63	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63	-
A 3	28	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	28	-
Zusammen	17 043	-	1	-	-	587	-	1 987	1 987	-	-	17 629	+ 586

ZUGANG:

Zu Spalte 5:

587 Stellen zur Anstellung von Beamten z.A. gegen Wegfall von entsprechenden Stellen für beamtete Hilfskräfte.

Von den Planstellen sind bestimmt für an die FHF abzuordnende Dozenten

07 (07) Stellen der Bes.Gr. A 15 und

15 (15) Stellen der Bes.Gr. A 14

Diese Stellen sind zusammen mit den bei Kapitel 12 090 Titel 422 10 ausgebrachten Planstellen für Dozenten des höheren Dienstes der FHF geschlüsselt.

ABGANG:

Zu Spalte 3:

1 Stelle durch Umsetzung nach Kapitel 12 010

Stellen für beamtete Hilfskräfte

Bes.Gr.	Dienstbezeichnung	19..... ¹⁾	19..... ²⁾
a) Beamte auf Probe bis zur Anstellung			
A 13	Regierungsrat z. A.
A 9	
Zusammen	a)
b) Sonstige Beamte			
A 16	Regierungsdirektor
A 14	
Zusammen	b)
		Insgesamt
c) Abgeordnete Beamte			
A 14	Oberregierungsrat (von Kapitel 12 050) ³⁾
A 13	
Zusammen	c)

¹⁾ Haushaltsplanungsjahr²⁾ Vorjahr³⁾ Hier ist in jedem Fall das Kapitel der abordnenden Behörde anzugeben; Bes.Gr. und Amtsbezeichnungen sind nicht gebündelt darzustellen.

Muster zu Nr. 3.1.243

Leerstellen

Grund der Ausbringung	B 2	A 15	A 13	A 12	A 9 m.D.	1980	1979
a) Beurlaubung für eine Tätigkeit außerhalb der Landesregierung bei:							
aa) Europäische Gemeinschaft	1	-	4	-	-	5	5
ab) Landtag NW	-	2	-	-	-	2	2
ac) Tarifgemeinschaft Deutscher Länder	-	1	-	-	-	1	1
b) Langfristige Beurlaubung von Beamten	-	-	-	1	1	2	2
Zusammen	1	3	4	1	1	10	10

In die Übersicht „Veränderungen bei den Planstellen“ sind alle im Stellenplan aufgeführten Besoldungsgruppen aufzunehmen. Das gilt auch dann, wenn Planstellen einzelner Besoldungsgruppen oder alle im Stellenplan aufgeführten Planstellen gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben. Eine Aufgliederung der Planstellen innerhalb der einzelnen Besoldungsgruppen auf Fachrichtungen ist nicht vorzunehmen. Die Spitzenämter des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes sind jeweils getrennt von den Eingangsamtern der nächsthöheren Laufbahn auszuweisen. Die jeweiligen Spitzenämter werden wie folgt gekennzeichnet: gehobener Dienst = g.D., mittlerer Dienst = m.D., einfacher Dienst = e.D.

Hinweise zu den einzelnen Spalten des Musters zu Nr. 3.1.241:

Stellensoll des Vorjahres (Spalte 2) Stellensoll lt. Haushaltsplan des Vorjahres unter Berücksichtigung der Veränderungen nach § 50 Abs. 1 LHO und der Zugänge aufgrund haushaltsgesetzlicher oder anderer Vorschriften im Laufe des Haushaltsjahres.

Neues Stellensoll (Spalte 8) Änderungen im Stellensoll des Vorjahres gegenüber dem gedruckten Haushaltsplan sind im Anschluß an die Übersicht über die „Veränderungen bei den Planstellen“ durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises kenntlich zu machen.

Beispiel:

Das Stellensoll 1979 berücksichtigt 5 Umsetzungen gem. § 50 Abs. 1 LHO von Kapitel (3 Planstellen Besoldungsgruppe A 13 h.D. und 2 Planstellen Besoldungsgruppe A 10).

Das in der Übersicht aufgeführte Stellensoll des Vorjahres bzw. das neue Stellensoll muß in jedem Fall mit den Angaben im Stellenplan übereinstimmen. Umsetzungen nach § 50 Abs. 2 LHO sind in Spalte 3 der Übersicht jeweils als Zu- oder Abgang auszuweisen (s. auch Nr. 1.3 VV zu § 50 LHO).

Hebungen (Spalte 6) Die Stellenhebungen oder Herabstufungen sind jeweils bruttomäßig darzustellen (Zugänge = +, Abgänge = -). Sogenannte „Durchstufungen“ sind auch in den Besoldungsgruppen zu erfassen, in denen sich Zugänge und Abgänge in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Herabstufungen (Spalte 7)

Umwandlungen
(Spalte 7)

Als Umwandlungen sind anzusehen: Ausbringung von Planstellen oder von Stellen für beamtete Hilfskräfte gegen Wegfall von (gleichwertigen) Stellen für Angestellte oder Arbeiter (zur Übernahme der Kräfte in das Beamtenverhältnis) und umgekehrt;

Ausbringung von Planstellen gegen Wegfall von Stellen für sonstige beamtete Hilfskräfte (Dozenten, wissenschaftliche Assistenten, Lektoren) und umgekehrt;

Ausbringung von Planstellen in Besoldungsgruppen mit höherem Endgrundgehalt gegen Wegfall von Planstellen niedrigerer Besoldungsgruppen in Bereichen und Teilbereichen, die Beförderungssämter nicht nach Stellenschlüsseln ermitteln. Hiervon abweichend sind Übernahmen in Besoldungsgruppen mit höherem Endgrundgehalt, die in Erfüllung besoldungsgesetzlich festgelegter Einstufungen vorgenommen werden müssen, in der Übersicht als Hebungen (Spalte 6) auszuweisen;

Übernahmen von Planstellen einer Laufbahngruppe in die nächsthöhere Laufbahngruppe;

Umschichtung und Umbenennungen von Planstellen innerhalb einer Besoldungsgruppe, die im Stellenplan entweder nach Fachrichtungen gegliedert oder deren Amtsbezeichnungen mit Funktionszusätzen versehen sind;

Die Schaffung neuer Planstellen gegen Wegfall von Stellen für Beamte auf Probe bis zur Anstellung (Beamte z.A.) ist stets als Stellenzugang (neue Stellen) auszuweisen. Dies gilt für die Ausbringung von Stellen für Beamte z.A. gegen Wegfall von Stellen für Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechend.

Verlagerungen
(Spalte 7)

Übernahmen oder Abgaben von und zu anderen Kapiteln (innerhalb und außerhalb des betreffenden Einzelplans)

Nr. 3.132

Satz 2 ist wie folgt neu zu fassen:

Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Satz 4 ist wie folgt zu ergänzen:

... und zu erläutern (vgl. Nr. 3.124).

Muster zu Nr. 3.132

Die Überschrift des Musters ist wie folgt neu zu fassen:

Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Nr. 3.142

Absätze 1 u. 2 sind wie folgt neu zu fassen:

Im Anschluß an die Standarderläuterungen ist der Bedarf an Angestellten in einer Übersicht darzustellen; Zu- und Abgänge sind zu erläutern (s. Muster zu Nr. 3.142). Im Laufe des Vorjahres notwendig gewordene Umsetzungen (§ 50 Abs. 1 LHO) und Zugänge aufgrund haushaltsgesetzlicher oder anderer Vorschriften sind im Anschluß an die Stellenübersicht darzustellen. Angestellte, die in der Übersicht nicht aufgeführt sind, weil sie aus Titelgruppen bezahlt werden und Auszubildende, sind im Anschluß an die Übersicht darzustellen.

Muster zu Nr. 3.142

Das Muster zu Nr. 3.142 ist zu streichen und durch das nachstehende Muster zu ersetzen.

Stellen für Angestellte

1980	1979	Vergütungsgruppe/ Lohngruppe	Dienststart 01	+/-	02	+/-	03	+/-	04	+/-	05	+/-	06	+/-	07	+/-	08	+/-	09	+/-	10	+/-	DW ¹⁾
1	1	BAT Ia	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15	15	BAT Ib/IIa	10	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
29	29	BAT IIa	10	-	-	-	-	-	-	19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
51	51	BAT IIb	11	-	-	-	-	-	-	40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10	10	BAT IIb/III	4	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	7	BAT III	6	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
28	28	BAT III/IVa	9	-	-	-	-	-	-	19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
46	46	BAT IVa	31	-	-	-	-	-	-	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
117	117	BAT IVa/IVb	84	-	-	-	-	-	-	33	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
103	103	BAT IVb	72	-	-	-	-	-	-	31	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
418	418	BAT IVb/Vb	397	20	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
110	110	BAT Vb/Vc	9	101	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1229	1229	BAT Vc	332	895	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	7	BAT Vc/VIa	-	4	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1565	1565	BAT VIb	20	1543	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3779	3479	BAT VIb/VII	-	3043	+300	6	-	-	-	730	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
773	773	BAT VII	-	-	694	53	-	-	-	26	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1084	1084	BAT VII/VIII	-	72	281	90	-	-	-	540	-	-	-	-	-	101	-	-	-	-	-	-	-
108	108	BAT IXa/IXb	-	-	5	5	-	-	-	-	-	-	-	98	-	-	-	-	-	-	-	-	-
95	95	BAT IXb/X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	90	5	-	-	-	-	-	-	-	-
9575	9275		996	5678	+300	989	148	189	1301	188	106	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Dienstwohnungen

Dienststart 01: Referenten, Sachgebietsleiter und Sacharbeiter

Dienststart 02: Büro-, Registratur- und Kassendienst

Dienststart 03: Vorzimmer- und Schreibdienst

Dienststart 04: Fernsprech- und Fernschreibdienst

Dienststart 05: Betriebsprüfer

Dienststart 06: Datenerfassungskräfte

Dienststart 07: Boten und Pförtner

Dienststart 08: Sonstige

Muster 2 zu Nr. 3.142 (neu)

Es ist folgendes neue Muster 2 zu Nr. 3.142 einzufügen:

Muster 2 zu Nr. 3.142**Zugang:**

Vergütungsgruppe/ Lohngruppe	Dienststart	neue Stellen	Verlagerungen (Umsetzungen) innerhalb der Dienststarten	sonstiger Art u. Umwand- lungen	Höhergrup- pierungen	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7
BAT Vc	02	–	–	–	100	aus BAT VIb/VII für Datenerfassungskräfte
BAT VII/VIII	06	140	–	–	–	
		140	–	–	100	

Abgang:

Vergütungsgruppe/ Lohngruppe	Dienststart	Stellenwegfall	Verlagerungen (Umsetzungen)	Umwandlungen	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
BAT IVa	01	2	–	–	Wirksamwerden von 2 kw-Vermerken
		2	–	–	

In dem Muster Zu- und Abgänge sind zu erläutern:

Zugang	durch Angabe
Neue Stellen	einer tätigkeitsbezogenen Kurzbezeichnung des Angestellten
Verlagerungen	
a) innerhalb der Dienststarten	der Dienststart, aus der die Verlagerung vorgenommen wurde
b) sonstige Verlage- rungen	des Kapitels der abgebenden Verwaltung
Umwandlungen	durch Bezeichnung der umgewandelten Planstelle (Stelle)
Höhergruppierungen	der Vergütungsgruppe, aus der der Angestellte höhergruppiert werden soll

Abgang	
Verlagerungen	des Kapitels der übernehmenden Verwaltung
Umwandlungen	der Bezeichnung der Planstelle (Stelle), in die die Stelle umgewandelt wurde.

In den Spalten 5 des Abschnitts „Zugang“ bzw. 4 des Abschnitts „Abgang“ sind auch Umsetzungen nach § 50 Abs. 2 LHO zu erfassen. In diesem Fall ist in den Erläuterungen hinter der Kapitelnummer der abgebenden bzw. übernehmenden Verwaltung der Hinweis aufzunehmen: § 50 Abs. 2 LHO.

Höhergruppierungen von Angestellten, die mit dem Laufbahnwechsel eines Beamten vergleichbar sind, müssen in der Erläuterungsspalte besonders begründet werden. Als mit dem Laufbahnwechsel in diesem Sinne vergleichbar gelten im allgemeinen:

Höhergruppierungen

von Vergütungsgruppe	nach Vergütungsgruppe
X bis IXa BAT	VIII BAT und höher
VII bis Vc BAT	Vb BAT und höher
Vb bis III BAT	Ia BAT und höher

Nicht vergleichbar mit dem Laufbahnwechsel der Beamten sind Höhergruppierungen von Angestellten in die Vergütungsgruppen VIII. Vb und Ia BAT, bei denen die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 in der jeweils geltenden Fassung, Gem. RdErl. v. 21. 10. 1970 (SMBL. NW. 203302), in der bisherigen Höhe und nach derselben Vorschrift weiter zu gewähren ist (vgl. § 1 und Protokollnotiz 3 zu § 1 Abs. 1 TV).

Bei Doppel-Vergütungsgruppen bzw. Mehrfach-Vergütungsgruppen ist bei der Zuordnung jeweils von der niedrigeren Vergütungsgruppe (Eingangs-Vergütungsgruppe) auszugehen. Treten innerhalb einer Dienstzeit bei einer Vergütungsgruppe mehrere Veränderungen unterschiedlicher Art ein (z. B. Zugänge an neuen Stellen, Zugänge durch Verlagerungen innerhalb der Dienstzeiten und durch Höhergruppierungen), so sind die einzelnen Arten der Veränderungen auf mehreren Zeilen darzustellen und gesondert zu erläutern. Es ist darauf zu achten, daß Stellen für Angestellte, die am Bewährungsaufstieg teilnehmen oder nach Ablauf festgelegter Zeiten in höhere Vergütungsgruppen zu übernehmen sind, ausnahmslos in Doppel-Vergütungsgruppen bzw. Mehrfach-Vergütungsgruppen erfaßt werden. Wegfallende Stellen sind in die Übersicht aufzunehmen, jedoch nicht zu erläutern. Abgänge aufgrund von kw-Vermerken müssen im Abschnitt „Abgang“ ebenfalls als Stellenwegfall erfaßt und in den Erläuterungen entsprechend bezeichnet werden. Verlagerungen innerhalb der Dienstzeiten und Höhergruppierungen sind jeweils im Abschnitt „Zugang“ (bei der neuen Dienstzeit bzw. der höheren Vergütungsgruppe) darzustellen. Auf die Erfassung der Abgänge durch Verlagerungen innerhalb der Dienstzeiten und infolge Höhergruppierungen sowie der Zu- und Abgänge infolge Herabstufungen (einschließlich der Änderungen durch Wirksamwerden von ku-Vermerken) wird verzichtet.

Bei der Erläuterung von neuen Stellen, von Verlagerungen, wegfallenden Stellen und Umwandlungen kann die bei den Planstellen vorgesehene Darstellung gewählt werden, wenn dies der Übersichtlichkeit dient. In diesem Fall sind die Veränderungen im einzelnen in den Übersichten als Zu- oder Abgang darzustellen; bei der Begründung ist jeweils auf die Spaltensumme abzustellen.

Eine Übersicht über die Stellen für Auszubildende ist nur bei Bedarf auszubringen.

Nr. 3.152

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Für die Darstellung der Zu- und Abgänge gilt Nr. 3.142 sinngemäß.

Muster zu Nr. 3.152

Das Muster zu Nr. 3.152 ist zu streichen und durch das nachstehende Muster zu ersetzen.

Stellen für Arbeiter

1980	1979	Vergütungsgruppe/ Lohngruppe	Dienststart 01 +/-	02 +/-	03 +/-	04 +/-	05 +/-	06 +/-	07 +/-	08 +/-	09 +/-	10 +/-	DW ¹⁾
4	4	MTL VIIIa/VIII	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-
51	51	MTL VIII/VII	-	-	51	-	-	-	-	-	-	-	-
2	2	MTL VII	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-
47	47	MTL VII/VI	-	-	47	-	-	-	-	-	-	-	-
2	2	MTL VI	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-
24	24	MTL VI/V	-	-	15	-	-	9	-	-	-	-	-
98	78	MTL V/IV	-	-	-	98 +20	-	-	-	-	-	-	-
66	66	MTL IV	-	-	-	66	-	-	-	-	-	-	-
4	4	MTL III	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-
5	5	MTL III/II	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-
380	384	MTL II	-	-	-	-	380 -4	-	-	-	-	-	-
80	80	Pauschaltarif	80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
763	747		80	4	118	164 +20	380 -4	17	-	-	-	-	-

Dienststart 01: Kraftfahrer

Dienststart 02: Aufzugwärter

Dienststart 03: Hausarbeiter

Dienststart 04: Pförtner, Boten

Dienststart 05: Reinigungsdienst

Dienststart 06: Sonstige

¹⁾ Dienstwohnungen

Nr. 3.16 bis 3.18

Die bisherigen Nrn. 3.16 bis 3.18 erhalten die Nummern 3.17 bis 3.19.

Es ist folgende neue Nr. 3.16 einzufügen:

3.16 Titel 427 2 - Vergütungen und Löhne für Aushilfen

Hier sind Vergütungen und Löhne für Arbeitnehmer des Landes (auch Werkstudenten) zu veranschlagen,

- die für Aushilfs- und Vertretungszwecke im Rahmen eines auf längstens 12 Monate befristeten Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigt werden sollen oder
- deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der tariflich festgelegten Arbeitszeit beträgt.

Der Haushaltsansatz ist in den Erläuterungen durch Angabe der Zahl und der Vergütungs- bzw. Lohngruppe der Beschäftigten, des vorgesehenen Arbeitseinsatzes und der Beschäftigungsdauer zu begründen. Für Arbeitnehmer, die vorübergehend zu Lasten unbesetzter Planstellen oder Stellen beschäftigt werden, sind Ausgaben bei Titel 427 2 nicht zu veranschlagen.

Nr. 3.171 (neu)

Nr. 3.171 (neu) ist wie folgt neu zu fassen:

3.171 Die Ausgaben sind zentral für den gesamten Geschäftsbereich - in der Regel bei Kapitel 02 - zu veranschlagen. Die Ausgaben dürfen nicht für übertragbar erklärt werden. Der Veranschlagung sind die Istergebnisse des vorletzten Jahres (s. Abschnitt A Nr. 1) zugrunde zu legen.

Nr. 3.172 (neu)

Nr. 3.172 (neu) ist wie folgt neu zu fassen:

3.172 Standarderläuterungen:

Zu Titel 441 1:

Die Ausgaben sind hier zentral für den gesamten Einzelplan veranschlagt.

Nr. 3.212

Nr. 3.212 ist wie folgt neu zu fassen:

3.212 Standarderläuterungen

Zu Titel 451 1:

1. Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung	DM
2. Ausgaben für die Betreuung von Bediensteten, die am Hl. Abend nach 18.00 Uhr Dienst verrichten	DM
Zusammen	DM

Nr. 3.22

Nr. 3.22 ist ersatzlos zu streichen.

Nr. 3.23

Nr. 3.23 wird Nr. 3.22.

Nr. 3.33

Die Zweckbestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

– „Rundfunk“- , Post- und Fernmeldegebühren

Nr. 3.3.131

Nr. 3.3.131 ist wie folgt neu zu fassen:

Bei der Ermittlung der zu veranschlagenden Bauunterhaltungsarbeiten sind höchstens folgende Vom-Hundert-Sätze der Berechnung zugrunde zu legen:

Titel 519 1	0,03 v.H. Neubauwert 1970
Titel 519 2	1,1 v.H. Neubauwert 1970

Nr. 3.3.141

Nr. 3.3.141 ist zu streichen.

Nr. 3.3.142

Nr. 3.3.142 wird Nr. 3.3.141

Nr. 3.3.15 (neu)

Nach Nr. 3.3.141 ist folgende neue Nr. 3.3.15 einzufügen:

3.3.15 Gruppe 531 – Kosten für Veröffentlichungen und der Dokumentation

- 3.3.151 Die Ausgaben für die „Öffentlichkeitsarbeit“ von Regierung und gesetzgebenden Körperschaften, soweit sie – bezogen auf ihre Organtätigkeit – der Öffentlichkeit ihre Politik, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie die künftig zu lösenden Fragen darlegen und erläutern, sind bei einem besonderen Titel der Gruppe 531 mit der funktionalen Kennziffer (FKZ) 013 zu veranschlagen. Bei den übrigen Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit ist die funktionale Kennziffer des betreffenden Fachbereichs zu verwenden. Zu den Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit gehören auch Aufwendungen, die aus Anlaß von Zusammenkünften mit Journalisten (z. B. bei Pressegesprächen, -fahrten, -abenden) entstehen.
- 3.3.152 Veröffentlichungen, die der FKZ 013 zuzuordnen sind, werden im Regelfall unentgeltlich abgegeben. Bei der Herstellung und Verteilung der Veröffentlichungen (z.B. Broschüren) sind die Grundsätze der §§ 6 und 7 LHO und die durch das Urteil des BVerfG. v. 2. 3. 1977 (NJW 1977 S. 751) gezogenen Grenzen zu beachten. Ein Haushaltsvermerk nach § 63 Abs. 3 LHO, der die kostenlose Abgabe erlaubt, ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- 3.3.153 Veröffentlichungen, die der FKZ 011 oder einer anderen FKZ des betreffenden Fachbereichs zuzuordnen sind (z. B. Forschungs-, Versuchs- und Arbeitsergebnisse), sollen grundsätzlich nur gegen ein kostendeckendes Entgelt an Stellen außerhalb der Landesverwaltung verteilt werden.

Muster zu Nr. 3.42

Das Muster ist um folgende Spalten zu ergänzen:

Ansatz	Stellensoll
19..... ²⁾	19..... ²⁾
DM	

Die Fußnote ist um eine neue Ziffer ²⁾ „Vorjahr“ zu ergänzen. Die bisherigen Ziffern ²⁾ und ³⁾ der Fußnote werden Ziffer ³⁾ und ⁴⁾).

Nr. 3.511

In der zweiten Zeile ist die Zahl 250 000 zu streichen und zu ersetzen durch die Zahl 500 000.

Nr. 3.512

Im Absatz 1 ist die Zahl 250 000 zu streichen und zu ersetzen durch die Zahl 500 000.

Die fünftletzte Zeile der Nr. 3.512 ist nach Streichung des Semikolons um folgende Worte bzw. um folgenden Satz zu ergänzen „bzw. Gesamtkosten lt. berichtigter Kostenberechnung. Bei berichtigten Kostenberechnungen sind Mehr- oder Minderausgaben in den Erläuterungen zu begründen.“

Die nachstehenden vier Zeilen sind zu streichen.

Nr. 3.522

Nr. 3.522 ist wie folgt zu ergänzen:

Bei Erst-, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sind die mit RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1979 (SMBI. NW. 20021) bekanntgegebenen „Richtlinien für die Ausstattung von Dienstzimmern“ zu beachten.

Anlage 1

Nr. 8 der Anlage 1 ist wie folgt neu zu fassen:

Im Rahmen der automatisierten Aufstellung des Haushaltsplans kann ein Titel erst wegfallen, wenn die Maßnahme abgewickelt ist und die Spalten 3, 4 und 6 des Dispositivs keine Beträge mehr ausweisen.

Muster zu Anlage 1

In dem Muster zu Anlage 1 ist das Wort „Rechnung“ durch das Wort „Istergebnis“ zu ersetzen. In der Kopfspalte ist hinter dem Wort „Funkt.-Kennziffer“ die Fußnote ⁶⁾ auszubringen.

Die Fußnoten sind wie folgt zu ergänzen: ⁶⁾ Die FKZ ist jedem Titel zuzuordnen.

Nach der Zeile „Gesamtausgaben Kapitel 12 01 ...“ ist folgende neue Zeile aufzunehmen:

„Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 12 01 ...“

Anlage 2

In dem Muster-Titelblatt ist hinter dem Wort „Beilage“ die Zahl „1“ einzusetzen.

Anlage 3

Anlage 3 Die Anlage 3 ist durch die beigefügte Neufassung zu ersetzen.

Anlage 5 (neu)

Anlage 5 Es ist folgende neue Anlage 5 aufzunehmen:

Haushaltsvermerke

Die Landeshaushaltsordnung läßt in einer Reihe von Fällen Ausnahmen von den klassischen Haushaltsgrundsätzen zu (z. B. § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO „Ausnahmen können im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan zugelassen werden“). Da der Haushaltsgesetzgeber diesen Ausnahmen zustimmen muß, sind die Ausnahmen - soweit sie nicht in das Haushaltsgesetz aufgenommen werden - in der Form von **Haushaltsvermerken** jeweils unter der betreffenden Zweckbestimmung des Titels bzw. unter der übergeordneten Zweckbestimmung der Titelgruppe auszubringen. Die Haushaltsvermerke sind bei der Ausführung des Haushaltsplans verbindlich. Bei Prüfung der Veranschlagungsvoraussetzungen für die Ausbringung von Haushaltsvermerken ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei Bedarf sind die nachstehenden Vermerke auszubringen.

1 Zweckbindungsvermerke (§ 8 LHO)

Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden,

- a) soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist,
- b) die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden,
- c) Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) ist unter der Zweckbestimmung des Ausgabetitels lediglich der Klammervermerk (§ 17 Abs. 3 LHO) auszubringen. **Ausgaben dürfen nur in Höhe der Ist-Einnahmen geleistet werden.** Können überplanmäßige Einnahmen eingehen, ist bei dem Ausgabetitel ein Verstärkungsvermerk (Nr. 3) auszubringen.

Korrespondenzvermerk: Siehe Vermerk bei Titel ...

In den Fällen des Buchstabens c) sind folgende Vermerke auszubringen:

Einnahmetitel

Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel ... verwendet werden.

Ausgabetitel

Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel ... aufkommenden Einnahmen geleistet werden.

2 Rückeinnahmevermerke (§ 15 LHO)

Bei der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk zugelassen werden. Allgemeine Ausnahmen von § 15 Abs. 1 Satz 3 LHO sind in den VV zu § 15 LHO geregelt.

Einnahmetitel (variabel)

Bekanntmachungskosten dürfen vom Veräußerungserlös abgesetzt werden.

Ausgabetitel

Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

3 Verstärkungsvermerke („Unechte“ Deckungsfähigkeit)

Eine unechte Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn Einnahmen (bei Leertiteln) oder Mehreinnahmen (bei Titeln mit Geldansatz) zur Verstärkung bzw. Deckung der Ausgaben herangezogen werden sollen.

- Verstärkung von Ausgaben bei Titeln mit Geldansatz

Einnahmen bei Titel ... (Leertitel) dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel ... geleistet werden.

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von ... v. H. der Mehreinnahmen bei Titel ... geleistet werden.

Korrespondenzvermerk: Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel ...

- Deckung von Ausgaben bei Leertiteln

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel ... geleistet werden.

Korrespondenzvermerk: Siehe Deckungsvermerk bei Titel ...

4 Übertragbarkeitsvermerke (§ 19 LHO)

Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn sie für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme bestimmt sind und wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

Die Ausgaben sind übertragbar.

Die Ausgaben sind in Höhe von ... DM übertragbar.

Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.

5 Deckungsvermerke (§ 20 LHO)

Ausgaben können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

Übertragbare Ausgaben dürfen nur in besonderen Fällen für deckungsfähig erklärt werden (§ 20 Abs. 2 LHO). Ein besonderer Fall liegt vor, wenn die Ausgaben in einer Titelgruppe nachgewiesen werden.

Die Ausgaben der Gruppen 511 bis 518, 521 bis 527 und 546 sind innerhalb eines Kapitels gegenseitig deckungsfähig, sofern der bei einem Titel zu deckende Mehrbedarf nicht mehr als 25 v. H. des Haushaltsansatzes beträgt oder 1000,- DM nicht übersteigt (siehe § 8 des jeweiligen Haushaltsgesetzes).

5.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel ..., ...

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

Korrespondenzvermerk: Siehe Deckungsvermerk bei Titel ...

5.2 Einseitige Deckungsfähigkeit

– Verstärkung von Ausgaben bei Titeln mit Geldansatz

Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel ... überschritten werden.

Die Ausgaben dürfen bis zu ... DM der Einsparungen bei Titel ... überschritten werden.

Korrespondenzvermerk: Siehe Deckungsvermerk bei Titel ...

– Deckung von Ausgaben bei Leertiteln

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel ... geleistet werden.

Ausgaben dürfen bis zu ... DM der Einsparungen bei Titel ... geleistet werden.

Korrespondenzvermerk: Siehe Deckungsvermerk bei Titel ...

6 Wegfall- und Umwandlungsvermerke (§ 21 LHO)

Die Ausgaben sind kw.

Die Ausgaben sind in Höhe von ... DM kw.

Planstellen/Leerstellen, die als künftig wegfallend bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk „kw“.

Planstellen, die als künftig umzuwandeln bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk „ku“ unter Angabe der Art der Stelle und der Besoldungsgruppe, in die sie umgewandelt werden.

7 Sperrvermerk (§§ 22, 24 LHO)

Die Ausgaben sind gesperrt.

Die Ausgaben sind in Höhe von ... DM gesperrt.

Bei qualifizierter Sperre folgender Zusatz:

Die Leistung der Ausgaben bedarf der Einwilligung des Landtags.

In den Fällen des § 24 Abs. 3 LHO ist ein Haushaltsvermerk nicht erforderlich. Die Notwendigkeit der Ausnahme ist in den Erläuterungen ausführlich zu begründen.

8 Nutzungen und Sachbezüge (§ 52 LHO)

Davon ... Dienstwohnungsinhaber

9 Unentgeltliche Abgabe bzw. Nutzung von Vermögensgegenständen (§§ 61, 63 LHO)

Nach § 63 Abs. 3 LHO dürfen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert abgegeben werden. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk zugelassen werden. Nr. 3.3.152 ist zu beachten.

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß ... an ... unentgeltlich (gegen ermäßigtes Entgelt) abgegeben werden.

Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes (§ 63 Abs. 4 LHO) ist der Haushaltsvermerk entsprechend anzupassen.

10 Sonstige Haushaltsvermerke

Sonstige Haushaltsvermerke dürfen nur im Einvernehmen mit dem Finanzminister ausgebracht werden. Soweit Haushaltsvermerke standardisiert sind, darf von ihnen nicht abgewichen werden.

11 Reihenfolge der Haushaltsvermerke

Sind mehrere Haushaltsvermerke erforderlich, ist folgende Reihenfolge (auch bei Titelgruppen) einzuhalten:

- Zweckbindung,
- Verstärkung,
- Übertragbarkeit,
- Deckungsfähigkeit,
- Wegfall von Ausgaben,
- Sperren von Ausgaben,
- Sonstige Vermerke.

**Ermittlung des Personalbedarfs
verwaltungseigener Reinigungsdienste**

- 1 Der Personalbedarfsberechnung verwaltungseigener Reinigungsdienste sind bei täglicher Reinigung je Arbeitsstunde/Reinigungskraft folgende Bodenflächen als Reinigungsflächen zugrunde zu legen:
- | | |
|--|--------|
| - bei Böden im Sanitärbereich | 80 qm |
| - bei Böden mit Hartbelägen
(Steinfußböden, Holzfußböden, PVC, Linoleum): | |
| - Diensträume in Verwaltungsgebäuden | 120 qm |
| - Flure, Treppen, Hörsäle, Unterrichtsräume | 160 qm |
| - Dachböden, Keller, Sporthallen usw. | 200 qm |
| - bei Böden mit Textilbelag: | |
| - Diensträume in Verwaltungsgebäuden | 150 qm |
| - Flure, Treppen, Hörsäle, Unterrichtsräume | 180 qm |
| - Dachböden, Keller, Sporthallen usw. | 210 qm |
- 2 Flächen, die nicht täglich zu reinigen sind, dürfen nur unter entsprechender Anhebung des Richtwertes berücksichtigt werden.
- 3 In der Reinigungsfläche sind die in einem Raum vorhandenen sonstigen Flächen (Türen, Türrahmen, Fensterbänke usw.) und Gegenstände (Möbel, Heizkörper, Waschbecken usw.) enthalten.
- 4 Ausnahmen von den Nrn. 1 bis 3 bedürfen der Einwilligung des Finanzministers.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 63 v. 30. 11. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzüglich Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
230	27. 11. 1979	Verordnung über die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes (4. DVO zum Landesplanungsgesetz) . . .	806
75	26. 10. 1979	Verordnung zur Änderung der Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung	808
	6. 11. 1979	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1979 (Nachtragshaushaltsgesetz 1979)	809

– MBl. NW. 1979 S. 2483.

Nr. 64 v. 3. 12. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzüglich Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
822	19. 6. 1979	Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	818

– MBl. NW. 1979 S. 2483.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
Beschlüsse der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 29. 11. 1979

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat in der Sitzung am 13. November 1979 das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund gem. § 13 der Zweckverbandssatzung beauftragt, die Prüfungsaufgaben des Zweckverbandes durchzuführen. Die außerdem beschlossene Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung sowie die für die Haushaltsjahre 1979 und 1980 erlassenen Haushaltssatzungen des Zweckverbandes werden noch im Wortlaut im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Im übrigen können die von der Verbandsversammlung am 13. November 1979 gefaßten Beschlüsse bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Essen, Rathaus, Porscheplatz, Zimmer R 3.21, eingesehen werden.

Dr. Finkemeyer

- MBl. NW. 1979 S. 2484.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6886293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf